## Portugal - Österreich

## Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Portugal Vertragspartner Braut: Österreich Datum Vertragsschließung: 1708 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Johannes V. (João), König von Portugal Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/119362341 Geburtsjahr: 1689-00-00 Sterbejahr: 1750-00-00 Dynastie: Braganza Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Maria Anna von Österreich Braut GND: http://d-nb.info/gnd/119360691 Geburtsjahr: 1683-00-00 Sterbejahr: 1754-00-00 Dynastie: Habsburg (Österreich) Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Johannes V. (João), König von Portugal Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/119362341 Akteur Dynastie: Braganza Verhältnis: selbst#Akteur Braut

Akteur: Joseph I., Kaiser Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118558390 Akteur Dynastie: Habsburg (Österreich) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: CTS 26, S. 188-193 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Präambel: Verhandler und Prokuratoren benannt; Eheschließung zur Ehre Gottes, Mehrung des katholischen Glaubens, ewigem Frieden zwischen Österreich und Portugal, mit Dispens des Papstes

Artikel 1: Mitgift festgelegt, Zahlung geregelt

Artikel 2: Wiederlage festgelegt: wie bei Heirat Philipps IV. von Spanien mit Maria Anna von Österreich

Artikel 3: Rechtsstellung Maria Annas als Königin von Portugal geregelt

Artikel 4: Anlage der Mitgift in Portugal geregelt

Artikel 5: Witwenversorgung bei Tod des Königs ohne Kinder: wenn Witwe in Portugal bleibt, Besitzrecht an Mitgift, Fahrhabe, Zugewinnen während Ehe, die nicht Besitz der Krone sind; Nutzungsrecht an Ländereien, Einkünften, Privilegien, Hof wie zu Lebzeiten des Königs

Artikel 6: Witwenversorgung bei Tod des Königs ohne Kinder: wenn Witwe nach Deutschland zurückkehrt, Rückgabe der Mitgift und von Drittel der Anlagegewinne, Mitnahme der Fahrhabe, die nicht Besitz der Krone ist; solange Mitgift, Anlagegewinne nicht ausgezahlt: Nutzungsrecht an Ländereien, Einkünften, Privilegien, Hof

Artikel 7: Witwenversorgung bei Tod des Königs mit Kindern: wenn Witwe nach Deutschland zurückkehrt, Auszahlung von Drittel der Mitgift und Anlagegewinne, Nutzungsrecht an Anteil während Ehe erworbener Güter, die nicht Besitz der Krone sind, Anteilige Übergabe der Fahrhabe

Artikel 8: Witwenversorgung bei Tod des Königs mit Kindern: wenn Witwe in Portugal bleibt, Nutzungsrecht an Ländereien, Einkünften, Privilegien, Hof; Besitzrecht an Mitgift, Anlagegewinnen, Gütern etc.

Artikel 9: Bei Tod der Königin ohne Kinder: Erbrecht an Nachlass geregelt

Artikel 10: bei Tod der Königin mit Kindern: anteiliges Erbrecht an Nachlass geregelt, in Übereinstimmungen mit portugiesischem Recht

Artikel 11: Erbverzicht Maria Annas in österreichischen Erblanden gegen Entschädigung geregelt

Artikel 12: Ausstattung, Überführung Maria Annas geregelt: auf britischen Schiffen

Artikel 13-14: Einhaltung, Ratifikation zugesichert

Vollmacht für portugiesische Verhandler inseriert # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: ja Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: ja Schlagwörter: Kommentar: Vertrag selbst ist nicht in Artikel unterteilt. Download JsonDownload PDF